

SATZUNG DES VEREINES DER FREUNDE UND FÖRDERER DER KREISMUSIKSCHULE LIMBURG e.V.

I. Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Kreismusikschule Limburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Limburg/Lahn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die ideelle und materielle Musikerziehung im Rahmen der Kreismusikschule Limburg e.V. zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Kreismusikschule Limburg e.V.. Dazu gehört insbesondere die Beschaffung von Mitteln aller Art, die geeignet sind, diesem Zweck zu dienen, sowie die Förderung der Darstellung der Kreismusikschule Limburg e.V. in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung der satzungsgemäß vorgesehenen Vereinsämter erfolgt ehrenamtlich.

III. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen oder Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Auflösung des Vereins oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden
4. Ein Mitglied, welches den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung bei der Mitgliederversammlung ist möglich.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages setzt voraus, dass die Zahlung zweimal unter Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung erfolglos angemahnt worden ist.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

V. Beiträge

Beitragsordnung und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

VI. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist möglich, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung zustimmt. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.

2. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassungen über die Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und der darin gefassten Beschlüsse wird schriftlich niedergelegt und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender bestimmt der/die Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter/in.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- drei weiteren Beisitzern/innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder erschienen ist.

4. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.

IX. Vertretung des Vereins nach außen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein einzelberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

X. Teilnahme der Schulleitung an den Vorstandssitzungen

Der/die Leiter/in der Kreismusikschule Limburg e.V. wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er/sie hat beratende Stimme.

XI. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für das folgende Geschäftsjahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig, jedoch höchstens viermal.

XII. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist.

2. Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Finanzbehörden berühren können, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

3. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, die durch eine Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich sein sollten.

4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kreismusikschule Limburg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsmitglieder

Klaus Rohletter

Jürgen Faßbender

Sabine Rohletter

Marcel Kremer

Anja Orth

Dr. Christoph Ullrich

Andreas Hofmeister

Bernd Hartmann

Jutta Lippe

Carsten Igelbrink

Horst Kaiser

Claudia Hackenbroch

Patrick Ehlen

Peter Blum

Michael Acht

Peter Schreiber

Andrea Heibel